



# Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

---

## I. Tatbestand

1.1 Objektiver und subjektiver Teil des Vorsatzdelikts § 223

1.2 Tod eines Menschen

1.3 Kausalität der KV für den Tod

1.4 Unmittelbarkeitszusammenhang (tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang)

= liegt vor, wenn sich die der KV innewohnende Gefahr gerade in der schweren Folge (Tod) niedergeschlagen hat.

(Nicht gegeben ist dieser Zurechnungszusammenhang, wenn der Erfolgseintritt völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegt, nur durch Verkettung unglücklicher Umstände oder eine freiwillige und bewusste Selbstgefährdung des Opfers eintritt. Z.B.: Opfer weigert sich, Untersuchungen durchführen zu lassen; Tod nur aufgrund unqualifizierter Behandlung, also durch das eigenverantwortliche Dazwischentreten einer dritten Person, der eine neue Ursachenkette in Gang setzt. Wird die Behandlung des Opfers dagegen rechtmäßig aufgrund einer Patientenverfügung abgebrochen, so unterbricht dies allein den Zurechnungszusammenhang nicht, der Täter haftet dann für den Tod (BGH 3 StR 574/19 in: [KriPoz-RR 2020](#)).

Dieser Zusammenhang muss zw. der KV-*Handlung* und der schweren Folge bestehen (so BGHSt 48, 37). Ein Teil der Lehre stellt dagegen auf die Gefährlichkeit des KV-*Erfolges* ab (etwa: Hardtung StV 08, 407).

1.5 Objektive Fahrlässigkeit bezüglich des Todes (vgl.: § 18)

= Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs. (Zu den Voraussetzungen der Fahrlässigkeit siehe: Schema zu § 229, Fahrlässigkeitsdelikte)

## II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

Neben den üblichen Schuldausschlussgründen ist hier immer zu prüfen:

Subjektive Fahrlässigkeit

= Individuelle Sorgfaltspflichtverletzung und individuelle Vorhersehbarkeit des Erfolgs.

#### Lesetipps:

[BGHSt 48, 34](#) ("Gubener Verfolgungsfall")

[BGH NSTZ 2017, 410](#) (KV mit Todesfolge durch Unterlassen gegenüber einem Säugling)

[Wagner/Drachslers: Übungsfall](#), zjs-online 2001, S. 530 ff.